



Anlage 2

**Beitrag der Freien und Hansestadt Hamburg
zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans
nach § 83 WHG bzw.
Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG
für den deutschen Teil
der Flussgebietseinheit Elbe
für den Zeitraum von 2015 bis 2021**

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

2 Zusammenfassung der Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009

- 2.1** Aktualisierungen von Wasserkörperzuschnitt, Gewässertypen, Schutzgebieten
 - 2.1.1 Aktualisierungen im Wasserkörperzuschnitt
 - 2.1.2 Aktualisierungen bei der Zuordnung der Gewässertypen
 - 2.1.3 Aktualisierungen bei der Einstufung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern
 - 2.1.4 Aktualisierung der Schutzgebiete
- 2.2** Aktualisierungen der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen
- 2.3** Aktualisierung der Risikoanalyse zur Zielerreichung
- 2.4** Ergänzung / Fortschreibung von Bewertungsmethodiken und Überwachungsprogrammen, Aktualisierungen bei der Zustandsbewertung mit Begründungen
 - 2.4.1 Ergänzung / Fortschreibung der Bewertungsmethodik
 - 2.4.2 Ergänzung / Fortschreibung der Überwachungsprogramme
 - 2.4.3 Aktualisierungen der Zustandsbewertung
- 2.5** Änderungen von Strategien zur Erfüllung der Umweltziele und bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen
- 2.6** Aktualisierungen bei der Wirtschaftlichen Analyse

3 Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und Stand der Umweltzielerreichung

- 3.1** Nicht umgesetzte Maßnahmen und Begründung
- 3.2** Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele

4 Finanzierung und Haushaltsverlauf

Anhang 1: Karten

Anhang 2: Hamburger Beitrag zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe

1 Einleitung

Der Bewirtschaftungsplan ist zusammen mit dem Maßnahmenprogramm das entscheidende Instrument, um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Einzugsgebiet zu erreichen, nämlich das Grundwasser und die Oberflächengewässer in einen guten Zustand beziehungsweise in ein gutes ökologisches Potenzial zu versetzen. Oberflächengewässer im Sinne der WRRL sind Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer, auch künstliche Gewässer.

Der Anhang VII der Richtlinie benennt die im Bewirtschaftungsplan geforderten Inhalte. Dies sind neben einer Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms auch die Informationen, die bei der Bestandsaufnahme, bei der Aufstellung und Umsetzung der Überwachungsprogramme und bei der Festlegung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gewonnen wurden. Diese Teilschritte wurden in Vorbereitung für die Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans und seiner Aktualisierung im WHG festgelegten Fristen durchgeführt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte jeweils sowohl auf internationaler Ebene für die Flussgebietseinheit Elbe durch die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), auf nationaler Ebene für den deutschen Anteil am Einzugsgebiet der Elbe durch die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe und auf lokaler Ebene für Hamburg durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), jetzt Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

Die FGG Elbe hatte vom 22. Dezember 2014 an für sechs Monate den Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum von 2015 bis 2021 zur Stellungnahme veröffentlicht. Gleichzeitig lag der internationale Teil der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans zur Stellungnahme aus.

Ergänzend und konkretisierend hierzu stellt die Behörde für Umwelt und Energie mit diesem Dokument den Beitrag der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe vor.

Während der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe das gesamte nationale Einzugsgebiet der Elbe betrachtet, benennt der Hamburger Beitrag die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse auf lokaler Ebene.

Der 2009 von der BSU veröffentlichte „Beitrag der Freien und Hansestadt Hamburg zum Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG der Flussgebietsgemeinschaft Elbe“ behält grundsätzlich seine Gültigkeit. Allerdings machen verschiedene auf Bund/Länder-Ebene durchgeführte Harmonisierungsprozesse sowie der Bearbeitungsfortschritt und zusätzlicher Erkenntnisgewinn eine Anpassung erforderlich. Im vorliegenden Dokument werden die vorgenommenen Aktualisierungen aufgezeigt und Änderungen, Ergänzungen und Fortschreibungen beschrieben.

2 Zusammenfassung der Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009

2.1 Aktualisierungen von Wasserkörperzuschnitt, Gewässertypen, Schutzgebieten

2.1.1 Aktualisierungen im Wasserkörperzuschnitt

Der Zuschnitt der Oberflächenwasserkörper in den Hamburger Bearbeitungsgebieten wurde gegenüber 2009 nicht verändert.

Im Bereich der Grundwasserkörper wurden aufgrund des neuen Bearbeitungsmaßstabes sowie punktuell neuer Erkenntnisse über die Wassereinzugsgebiete der Grundwasserkörper geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Karte 1 im Anhang 1 gibt eine Übersicht der Hamburger Bearbeitungsgebiete mit Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper. Karte 2 zeigt die Lage und Grenzen der Grundwasserkörper in Hauptgrundwasserleitern, Karte 3 in tiefen Grundwasserkörpern. Als ergänzende Information ist in Karte 4 die Schutzwirkung der Deckschichten für die oberflächennahen Grundwasserkörper dargestellt.

2.1.2 Aktualisierungen bei der Zuordnung der Gewässertypen

2.1.3 Aktualisierungen bei der Einstufung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern

Bei den Oberflächenwasserkörpern der Hamburger Bearbeitungsgebiete waren weder bei der Zuordnung der Gewässertypen noch bei der Einstufung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern Aktualisierungen vorzunehmen.

2.1.4 Aktualisierung der Schutzgebiete

Als Schutzzonen für Grundwasserkörper in Hauptgrundwasserleitern sind 5 Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz ausgewiesen. Während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans wurde kein Wasserschutzgebiet in den Grenzen verändert. Die Schutzzonen für Grundwasserkörper in Hauptgrundwasserleitern sind in Karte 5 dargestellt.

Erholungs- und Badegewässer sind Schutzzonen für die Oberflächenwasserkörper. Anzahl und Lage der von der FHH gemeldeten Badegewässer und Badestellen wurden nicht verändert, sie sind in Karte 6 abgebildet. Das Badegewässer Eichbaumsee ist seit der Badesaison 2008 ganzjährig für den Badebetrieb gesperrt, da der See sich nach umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen zurzeit noch in der Überwachung befindet. Es wurden Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffangebots im See durchgeführt, um zukünftig Algenblüten zu verhindern.

Die ehemalige EG-Richtlinie zum Schutz der Fischgewässer (78/659/EWG) ist ausgelaufen. Durch die Umsetzung in nationales Recht gelten für Hamburg die Regelungen gemäß der Verordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern (Fisch- und Muschelgewässerqualitätsverordnung) und der Schutz der Gebiete besteht weiterhin.

Der gesamte deutsche Teil der Flussgebietseinheit Elbe wird weiterhin als gefährdetes Gebiet nach Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und nach WHG als empfindlich eingestuft. Insofern gibt es hier keine Änderungen.

Die Berichtspflicht der Schutzgebiete gemäß weiterer Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) erfolgt im Sinne des von der Europäischen Kommission beschlossenen „Streamlining“ ausschließlich im Rahmen der jeweils auslösenden Richtlinie.

2.2 Aktualisierungen der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen

Bei der Aktualisierung der Bestandsaufnahme in den Wasserkörpern wurden auch die signifikanten Belastungen innerhalb der Wasserkörper überprüft. Das Verfahren zur Ermittlung der Belastungen wurde im Verlauf des im ersten Bewirtschaftungszeitraum stattfindenden Harmonisierungsprozesses auf Bund/Länder-Ebene fortgeschrieben. Durch die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vorgegebene Umstellung der Beurteilung von Grob- zu Feinbelastungen ist ein direkter Vergleich der Veränderungen der signifikanten Belastungen nicht möglich. Die neu zugeordneten Feinbelastungen sind Anhang 2 zu entnehmen.

Allen Oberflächengewässern wurde zusätzlich die Feinbelastung „p26 – andere diffuse Quellen“ zugeordnet. Sie ist Ursache für das flächenhafte Vorkommen von Quecksilber in Biota insbesondere durch die atmosphärische Deposition von Quecksilber.

Für die Grundwasserkörper haben sich keine Aktualisierungen der Belastungen ergeben. Die relevanten Belastungen liegen überwiegend auf dem Gebiet der Nachbarländer. Nur in einem Grundwasserkörper liegt die Belastungsursache auf Hamburger Gebiet. Hier führen Salzwasserintrusionen zu erhöhten Chloridgehalten. Die bisher relevante Belastung durch Ammonium, hervorgerufen durch undichte Grundleitungen, wird wegen eines neuen Bewertungsansatzes für den betroffenen Grundwasserkörper nicht mehr als relevant eingestuft.

2.3 Aktualisierung der Risikoanalyse zur Zielerreichung

Auch die Methode der Risikoanalyse wurde gegenüber der ersten Risikoanalyse im Rahmen der Bestandsaufnahme 2004 bundesweit harmonisiert. Eine wichtige Änderung gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 ist, dass Wasserkörper hinsichtlich der Einschätzung ihrer Zielerreichung bis 2021 nicht mehr als „unbekannt“ eingestuft werden dürfen. Dies ist beim nachfolgenden Vergleich der beiden Bewirtschaftungszeiträume zu berücksichtigen.

Während 2004 noch für sechs Oberflächenwasserkörper das Risiko der Verfehlung des guten ökologischen Potenzials mit „unbekannt“ (al_05, al_12, bi_06_b, bi_09, el_03, pi_03) und für einen Oberflächenwasserkörper mit „möglicherweise gefährdet“ (29026) angegeben wurde, lautete 2013 für alle Oberflächenwasserkörper die Einstufung „gefährdet“.

Die Risikoanalyse zur Zielerreichung des guten chemischen Zustands ergab 2004 in zwei Oberflächenwasserkörpern „unbekannt“ (el_03, 29026), in sechs Fällen „möglicherweise gefährdet“ (al_14, al_17, bi_12, bi_19, se_01, se_03) und in vier Fällen „nicht gefährdet“ (al_05, al_12, bi_09, pi_03). Bei der Risikoanalyse 2013 wurden alle Oberflächenwasserkörper als „gefährdet“ eingestuft, den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen.

Beim Grundwasserkörper E12 wurde die Risikoabschätzung für den guten chemischen Zustand 2004 als „nicht gefährdet“ und 2013 als „gefährdet“ berichtet. Die Risikoabschätzung für den mengenmäßigen Zustand hat sich nicht geändert.

Die Berichterstattung über die Risikoanalyse zur Zielerreichung erfolgte 2013 gemäß einer Vorgabe der EU ausschließlich in Form elektronisch übermittelter Daten, Papierberichte mit Text wurden nicht angefertigt.

2.4 Ergänzung / Fortschreibung von Bewertungsmethodik und Überwachungsprogrammen, Aktualisierungen bei der Zustandsbewertung

2.4.1 Ergänzung / Fortschreibung der Bewertungsmethodik

Die Bewertungsmethoden für den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer wurden seit der Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 fortgeschrieben und harmonisiert. Auf Bundesebene hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser eine Handlungsempfehlung für die Zustandsbewertung von Oberflächengewässern erstellt, die u.a. die Untersuchungsverfahren für die biologischen Qualitätskomponenten und für die chemischen und unterstützenden physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten enthält und auch zukünftig angepasst und fortgeschrieben wird.

Bei der Einstufung des ökologischen Zustands sind „Chemische Qualitätskomponenten“ im Bewirtschaftungsplan 2009 nach der Hamburger EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung berücksichtigt worden. Für den aktualisierten Bewirtschaftungsplan wurden sie als „Flussgebietspezifische Schadstoffe“ in einer erweiterten Stoffliste der Anlage 5 der Oberflächengewässerverordnung bewertet.

Beim chemischen Zustand erfolgte die Bewertung im Bewirtschaftungsplan 2009 auf Basis der in der Hamburger EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung (HmbGVBl. 2004, S. 277) festgelegten Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe und zusätzlich im Vorgriff auf die RL 2008/105/EG (Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG). Mit der Umsetzung der RL 2008/105/EG in deutsches Recht durch die Oberflächengewässerverordnung gibt es seit 2011 deutschlandweit einheitliche Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe. Eine Überprüfung der Liste der prioritären Stoffe durch die EU hat teils geänderte Umweltqualitätsnormen, zusätzliche Umweltqualitätsnormen in Biota für bestehende Schadstoffe und neue Stoffe mit Umweltqualitätsnormen ergeben, die in der RL 2013/39/EU (Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik) geregelt sind und bis 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Seit dem Bewirtschaftungsplan 2009 wurden im Grundwasser mit Inkrafttreten der Grundwasserverordnung 2010 die Bewertungsmethoden vereinheitlicht fortgeschrieben. Die Bewertung des chemischen Zustands erfolgt hierbei auf Grundlage der in Anlage 2 der Grundwasserverordnung festgelegten Schwellenwerte. Diese entsprechen für Nitrat und Pestizide den Grundwasserqualitätsnormen gemäß RL 2006/118/EG (Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung) und basieren für die übrigen Parameter auf den so genannten „Geringfügigkeitsschwellenwerten“, die 2004 für ca. 90 Parameter durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser abgeleitet wurden. Durch methodisch-analytische Weiterentwicklung konnten zudem neue Erkenntnisse bei der Ermittlung der Nitratkonzentration im Sickerwasser gewonnen werden. Darüber hinaus wird nunmehr ein Grundwasserkörper gemäß § 7 Grundwasserverordnung einheitlich dann in den „schlechten“ chemischen Zustand eingestuft, wenn die den Schwellenwert überschreitende Fläche $\geq 1/3$ der Grundwasserkörperfläche beträgt. Im Vergleich zu der Bewertung 2009 gibt es keine nach der Landnutzung differenzierte Auswertung.

Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands erfolgte 2009 über die Auswertung langfristiger Grundwasserstandsganglinien. Die aktuelle Bewertung berücksichtigt zudem die Aufstellung von Wasserbilanzen auf Basis der Genehmigungsmengen. Eine bundesweit harmonisierte Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands besteht als Handlungsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser seit 2011.

2.4.2 Ergänzung / Fortschreibung der Überwachungsprogramme

Das Überwachungsprogramm wurde gemäß Art. 8 der Wasserrahmenrichtlinie Ende 2006 aufgestellt. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zur Überwachung sind durch die Oberflächengewässerverordnung und Grundwasserverordnung zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert worden. Das Messnetzkonzept wurde während des ersten Bewirtschaftungszeitraums nicht grundlegend verändert. Durch die Einrichtung des „Koordinierten Elbe-Messprogramms“ erfolgt auf Ebene der FGG Elbe seit 2012 ein koordiniertes und harmonisiertes Monitoring an ausgewählten Messstellen der Überblicksüberwachung in den Fließgewässern.

Bei den Fließ- und Standgewässern in Hamburg hat sich die Gesamtanzahl der Messstellen der Überblicksüberwachung als auch der operativen Überwachung nicht geändert.

Im Grundwasser wurden geringfügige Änderungen am Überwachungsmessnetz vorgenommen. Abgängige Messstellen wurden, wenn möglich, überbohrt und ersetzt. Bei anderen veralteten Messstellen wurden Ersatzmessstellen im Umfeld bestimmt und in einem Fall wurde eine Messstelle ersatzlos gestrichen.

2.4.3 Aktualisierungen der Zustandsbewertung

Ökologischer Zustand und ökologisches Potenzial

Ein Vergleich der aktuellen ökologischen Zustandsbewertungen der biologischen Qualitätskomponenten gegenüber dem Stand von 2009 ist fachlich nur eingeschränkt sinnvoll. Eine solche Bilanzierung zeigt größtenteils Veränderungen auf, die zum Teil nicht auf tatsächliche Zustandsveränderungen zurückzuführen sind. Diese scheinbaren Veränderungen in den Bewertungsergebnissen sind entweder methodisch bedingt oder können auf die natürliche Variabilität der biologischen Qualitätskomponenten zurückgeführt werden.

Seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 wurden in erster Linie durch bundesweit existierende Fachgruppen für fast alle biologischen Qualitätskomponenten methodische Anpassungen der Bewertungsverfahren vorgenommen. In Folge dessen ist für diese Lebensgemeinschaften ein valider zeitlicher Vergleich der Bewertungsergebnisse nur eingeschränkt möglich. Derartige Anpassungen erfolgten u.a. bei den Bewertungsverfahren zum Makrozoobenthos (Fließgewässer), zu den Makrophyten (Fließgewässer und Seen), zum Phytoplankton (Seen) und zu den Fischen (Fließgewässer).

Die biologischen Qualitätskomponenten zeigen oftmals eine hohe natürliche Variabilität, z. B. im Vorkommen und in der Abundanz von Arten. Diese Variabilität ist z.B. auf im Jahresverlauf oder jahresübergreifend auftretende meteorologische und hydrologische Schwankungen zurückzuführen. Insbesondere bei Wasserkörpern, deren Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten im Grenzbereich zwischen zwei Qualitätsstufen liegt, können sich hieraus Veränderungen in der Gesamtbewertung ergeben. Während sich solche durch natürliche Schwankungen verursachten Bewertungsänderungen bei Betrachtungen über längere Zeiträume und große Betrachtungsräume (z. B. auf nationaler Ebene oder bei großen Flussgebietsgemeinschaften) tendenziell gegenseitig aufheben, können sie auf Ebene der einzelnen

Wasserkörper und bei kürzeren Betrachtungszeiträumen zu kleinräumigen Veränderungen führen.

Insgesamt haben die durchgeführten Maßnahmen an fast allen hamburgischen Oberflächenwasserkörpern zu Verbesserungen bei den biologischen Qualitätskomponenten geführt. Lediglich in einem Oberflächenwasserkörper ist die Verschlechterung einer Komponente dokumentiert: Während der Zustand der Fischfauna im Wasserkörper el_01 (Elbe Ost) 2009 noch „gut“ war, wurde er 2015 nur mit „mäßig“ bewertet. Gleichzeitig verbesserte sich die Einstufung der Makrophyten und des Phytobenthos in diesem Wasserkörper um zwei Stufen von „schlecht“ zu „mäßig“ und die Bewertung des Phytoplanktons um eine Stufe von „unbefriedigend“ zu „mäßig“.

Die derzeitige Gesamtbewertung des ökologischen Potenzials ergibt für den See Alte Süderelbe (mo_03) „schlecht“. Im unbefriedigenden ökologischen Potenzial befinden sich der überwiegend niedersächsische Teil der Este (29026) und die Untere Bille (bi_18). Alle anderen Oberflächenwasserkörper in Hamburg haben ein mäßiges ökologisches Potenzial.

Die aktuelle Einstufung des ökologischen Potenzials der Hamburger Oberflächenwasserkörper geht aus Anhang 2 und Karte 15 hervor.

Chemischer Zustand

Auch beim chemischen Zustand ist ein direkter Vergleich der aktuellen Bewertungsergebnisse mit denen im Bewirtschaftungsplan 2009 nur eingeschränkt möglich. Während damals nur Wasserproben untersucht wurden, werden nun auch verschiedene Schadstoffe in Biota (z.B. Fische oder Muscheln) gemessen. Untersuchungen in den Oberflächengewässern ergaben, dass die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Fischen in allen Fällen überschritten wurde. Quecksilber wird zu einem wesentlichen Teil über die Niederschlagsdeposition in die Gewässer eingetragen. Durch diese allgegenwärtige Quecksilberbelastung wurde der chemische Zustand in allen Oberflächengewässern mit „nicht gut“ bewertet (Karte 16). Daher wird im Folgenden auch der chemische Zustand der Gewässer ohne das flächendeckende Vorkommen von Quecksilber in Biota betrachtet (Karte 17). Es zeigt sich, dass die Umweltqualitätsnormen für den chemischen Zustand dann in drei Wasserkörpern eingehalten werden (al_12, bi_14, pi_03), für den Wasserkörper 29026 liegen keine Daten vor.

In der Richtlinie 2013/39/EU (Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik) werden „ubiquitäre Stoffe“ (allgegenwärtige, überall vorkommende Stoffe) wie folgt definiert:

„Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) und andere Stoffe, die sich wie PBT verhalten, können jahrzehntelang in der aquatischen Umwelt in Mengen vorkommen, die ein erhebliches Risiko darstellen, auch dann, wenn bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Emissionen solcher Stoffe getroffen wurden. Einige von ihnen können sich auch über weite Strecken verteilen und sind daher in der Umwelt sehr weit verbreitet. Unter den bestehenden und neu benannten prioritären gefährlichen Stoffen finden sich mehrere dieser Stoffe. Bei einigen dieser Stoffe finden sich Nachweise für eine langfristige Ubiquität in der aquatischen Umwelt auf Unionsebene; diese bestimmten Stoffe müssen daher bezüglich ihrer Auswirkung auf die Darstellung des chemischen Zustands gemäß WRRL und hinsichtlich der Überwachungsanforderungen besonders berücksichtigt werden.“

Was die Darstellung des chemischen Zustands nach Anhang V Abschnitt 1.4.3 der WRRL betrifft, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Auswirkungen von Stoffen, die sich wie ubiquitäre PBT verhalten, auf den chemischen Zustand gesondert darzustellen, so dass Verbesserungen der Wasserqualität, die im Hinblick auf andere Stoffe erreicht wur-

den, nicht kaschiert werden. Zusätzlich zu der verpflichtenden Karte, die alle Stoffe abdeckt, könnten weitere Karten vorgelegt werden, die die Stoffe, die sich wie ubiquitäre PBT verhalten, einerseits und die sonstigen Stoffe andererseits abdecken.“

Für Karte 18 wurde die Darstellung des chemischen Zustands ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe gewählt. 18 Oberflächenwasserkörper befinden sich im guten chemischen Zustand, für 13 Oberflächenwasserkörper ist der chemische Zustand nicht gut. Für den Wasserkörper 29026 ist keine Bewertung möglich, da keine Daten vorliegen.

Die Einstufung des chemischen Zustands der Hamburger Oberflächenwasserkörper geht aus Anhang 2 und den Karten 16 bis 22 hervor.

Grundwasser

Beim Vergleich der Zustandsbewertung 2009 für die Grundwasserkörper mit der Bewertung 2015 ist zu beachten, dass es sowohl als Folge zusätzlicher Erkenntnisse als auch durch die 2010 verkündete Grundwasserverordnung Änderungen gegeben hat, die im Detail Auswirkungen auf die Bewertung gehabt haben. Ein direkter Vergleich beider Zustandsbewertungen ist also nur unter Berücksichtigung dieser Änderungen möglich.

Der chemische Zustand ist in fünf Hauptgrundwasserleitern schlecht (EI12, EI13, EI14, EI16, NI11_3) und in zwei Hauptgrundwasserleitern gut (EI15, EI21). Die einstufigsrelevanten Belastungen liegen dabei überwiegend auf dem Gebiet der Nachbarländer. Wie bei den Belastungstypen auch (s.o.), führt das veränderte Bewertungsverfahren dazu, dass der Grundwasserkörper EI13 nicht mehr wegen erhöhter Ammoniumkonzentrationen an den Hamburger Messstellen sondern nur noch wegen Nitrat in einem schlechten Zustand ist. Nur im Grundwasserkörper EI12, der zu ca. 90% in Hamburg liegt, führen Salzwasserintrusionen zu lokal erhöhten Chloridkonzentrationen und damit zum schlechten chemischen Zustand.

Damit verfehlt der Grundwasserkörper EI12 gemäß Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch gleichzeitig das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands. Alle anderen Hauptgrundwasserleiter auf Hamburger Gebiet befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand.

Der tiefe Grundwasserkörper N8 ist in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

Der chemische und mengenmäßige Zustand der Hamburger Grundwasserkörper ist in den Karten 7 bis 10 dargestellt.

2.5 Änderungen von Strategien zur Erfüllung der Umweltziele und bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen

In Hamburg können bis 2015 nicht an allen Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern die Umweltziele erreicht werden, so dass im ersten Bewirtschaftungszeitraum Fristverlängerungen in Anspruch genommen worden sind, um die Ziele bis 2021 oder später zu erreichen. Die wichtigsten Gründe dafür sind, dass zahlreiche Fließgewässer-Wasserkörper durch hydromorphologische Veränderungen in der Vergangenheit so verändert wurden, dass die hieraus resultierenden änderbaren Belastungen nicht flächendeckend innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums vollständig abgebaut werden konnten. Die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen bedürfen darüber hinaus einer längeren Einwirkzeit um ihre positive Wirkung zu entfalten.

Die Stickstoffeinträge in Grundwasserkörper mit schlechtem chemischem Zustand konnten wegen der langsamen Sickergeschwindigkeiten nicht vollständig auf das notwendige Maß vermindert werden, außerdem wirken sich die eingeleiteten Maßnahmen erst mittelfristig messbar auf den Zustand der Grundwasserkörper aus.

Es ist abzusehen, dass an vielen Wasserkörpern aller Gewässerkategorien die Ziele erst nach 2021 erreicht werden können, weil sich die Wirkungen der eingeleiteten Maßnahmen aufgrund natürlicher Gegebenheiten wie langen Wiederbesiedlungszeiten verzögert.

Bei der Begründung der Inanspruchnahme der Fristverlängerung haben sich in dem hamburgischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe keine Veränderungen ergeben. Die Zielerreichung wird hauptsächlich durch lange Reaktionszeiten bei Stofftransporten und der Wiederbesiedlung begrenzt, so dass auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum erneut Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden.

Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG in Anspruch genommen. Eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.

Unter anderem sind für die Wasserkörper el_01, el_02 und el_03 in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im zweiten Bewirtschaftungszeitraum die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind.

Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im zweiten Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird.

Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL) umgesetzt und veröffentlicht („Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht der FGG Elbe zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.

Für den ersten Bewirtschaftungsplan wurden Vorranggewässer für die Fischdurchgängigkeit benannt, in denen die Bewirtschaftungsziele bis 2015 erreicht werden sollten. Für den zweiten Bewirtschaftungsplan wird in Hamburg auf die explizite Benennung von Fischvorranggewässern verzichtet, da die Priorisierung von Maßnahmen nicht allein nach dem Zustand die-

ser einzelnen Qualitätskomponente erfolgt. Bei der Maßnahmenplanung wird zukünftig verstärkt dem DPSIR-Ansatz gefolgt. Dieser Ansatz stellt den Zusammenhang her zwischen gesellschaftlichen Aktivitäten (**D**river), Belastungen (**P**ressures), Zustand (**S**tatus), Auswirkungen (**I**mpacts) und Maßnahmen (**R**esponse). In Anhang 2 ist der DPSIR-Ansatz für die Hamburger Oberflächenwasserkörper dargestellt. Für jeden Wasserkörper ist der Zustand (Status) vorangestellt, dann folgen die Benennung der Belastungen (Pressures) und der Ursache bzw. Herkunft der Belastungen (Drivers) mit den entsprechenden Auswirkungen (Impacts). Schließlich werden die daraus resultierenden Maßnahmen (Response) gemäß LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalog aufgezählt und beispielhaft konkrete Maßnahmen in Hamburg benannt.

Die Belastungen sollen auch durch eine schonendere Gewässerunterhaltung vermindert werden. Hierzu wurde gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden Hamburgs sowie mit den Naturschutzverbänden eine Richtlinie für die Gewässerunterhaltung aufgestellt. Sie gilt zukünftig als Grundlage für alle Unterhaltungspflichtigen (Behörden, Verbände), die Gewässerunterhaltung auch an die ökologischen Belange anzupassen. Begleitet wird diese Maßnahme durch Schulungen der Unterhaltungspflichtigen zur schonenden Gewässerunterhaltung.

Gleichzeitig sind bestehende Synergien bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Natura2000 oder zum Klimaschutz beispielsweise durch die Wiederherstellung von Feuchtgebieten zu nutzen. Die Maßnahmenplanungen von Wasserwirtschaft, Naturschutz und vorsorgendem Hochwasserschutz werden daher weiterhin aufeinander abgestimmt und koordiniert.

In diesem Rahmen wird hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen insbesondere bei einer Randstreifenregelung keine über die gültigen Rechtsvorgaben hinaus gehende Verschärfung angestrebt. Um die agrarfachlichen Belange angemessen berücksichtigen zu können, wird die BWVI/WL bei der künftigen Maßnahmenplanung weiterhin einbezogen.

Ergänzend werden zukünftig Aktivitäten von Stiftungen und Verbänden verstärkt in die Maßnahmenumsetzung eingebunden. Insbesondere der Stiftung Lebensraum Elbe soll es durch eine Satzungsänderung ermöglicht werden, sich aktiv an der Maßnahmenumsetzung nach Wasserrahmenrichtlinie zu beteiligen. Auf der Ebene der Verbände engagiert sich das Projekt „Lebendige Alster“ besonders bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer kann nur langfristig erreicht werden, wenn die Emissionen der über den Luftpfad eingetragenen Schadstoffe wie Quecksilber oder PAK zukünftig vermindert werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen können nicht alleine in Hamburg umgesetzt werden, sondern müssen in der gesamten Flussgemeinschaft verfolgt werden.

2.6 Aktualisierungen bei der Wirtschaftlichen Analyse

Seit dem Bewirtschaftungsplan 2009 haben sich im Bereich der Wirtschaftlichen Analyse keine grundsätzlichen Veränderungen ergeben. Insbesondere bei den verschiedenen Trendentwicklungen der Wassernutzungen und Wasserdienstleistungen gibt es keine Veränderungen, so dass hieraus auch keine Auswirkungen auf das Maßnahmenprogramm resultieren.

Am 01.07.2014 hat der Hamburger Senat beschlossen, das Gebührenniveau für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu gewerblichen Zwecken und für die Einleitung von temperaturverändertem, nicht verschmutztem Abwasser an das Niveau von Niedersachsen anzupassen (Zehnte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung vom 01.07.2014, HmbGVBl. S. 249). Mit der mittelfristigen Anpassung der hamburgischen Gebührensätze für die Entnahme von Oberflächenwasser (0,00062 Euro/m³) und Einleitung

von Kühlwasser (0,00062 Euro/m³) soll in sechs Schritten (1. Januar 2015, 1. Januar 2016, 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020) das Niveau des gegenwärtigen Gebührensatzes von Schleswig-Holstein (0,00770 Euro/m³) zum 1. Januar 2017 und das von Niedersachsen (0,01023 Euro/m³) zum 1. Januar 2020 annähernd erreicht werden.

Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Wasserentnahme und Kühlwassereinleitung zum 1. Januar 2015 von 0,00124 Euro/m³ auf 0,00249 Euro/m³ um 101 Prozent und zum 1. Januar 2016 von 0,00249 Euro/m³ auf 0,00451 Euro/m³ um weitere 81 Prozent zum 1. Januar 2017 von 0,00451 Euro/m³ auf 0,00726 Euro/m³ um weitere 61 Prozent, zum 1. Januar 2018 von 0,00726 Euro/m³ auf 0,00850 Euro/m³ um weitere 17 Prozent, zum 1. Januar 2019 von 0,00850 Euro/m³ auf 0,00952 Euro/m³ um weitere 12 Prozent, zum 1. Januar 2020 von 0,00952 Euro/m³ auf 0,01018 Euro/m³ um weitere 7 Prozent angehoben wurden und werden.

Die am 09.12.2014 vom Hamburger Senat beschlossene Erhöhung der Gebührensätze für die Einleitung von verschmutztem Abwasser (Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2014, HmbGVBl. S. 506,532) steht im engen wasserwirtschaftlichen, gewässerökologischen und gebührensistematischen Zusammenhang mit der Erhöhung des Gebührensatzes für Kühlwassereinleitungen. Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Tideelbe stellt sich der vergleichende Gebührensachverhalt noch eindeutiger dar: die Gebührensätze sind in Niedersachsen um den Faktor 16 und in Schleswig-Holstein um den Faktor 8 höher. Aufgrund der im Vergleich zu Kühlwasser (temporäre Auswirkungen) stärkeren Umweltauswirkung des verschmutzten Abwassers (dauerhafte Anreicherung der Schadstoffe im Ökosystem) wurde der Gebührensatz bisher etwa doppelt so hoch angesetzt (aktuell in 2014; 1,28 Euro zu 0,62 Euro je 1.000 m³, Faktor = 2,06). Um das bisherige Gebührensatzverhältnis zwischen (stofflich) verschmutztem Abwasser und nur temperaturverändertem Abwasser (Kühlwasser) in der zukünftigen Gebührensatzbemessungshöhe fachlich korrekt fortzuschreiben, wurde auch der Gebührensatz für das verschmutzte Abwasser – im Kontext der jährlichen Gebührenanpassung – zunächst ab dem Jahr 2015 um 101,6 % erhöht.

Für die Einräumung der Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Grundwasserförderung) wird, soweit die Grundwasserförderung der Wasserversorgung dient, eine Gebühr gemäß Grundwassergebührengesetz - GruwaG erhoben. Diese Gebühr erlaubt es, den wirtschaftlichen Wert abzugelten, den das verliehene Recht zur Grundwassernutzung darstellt. Die Gebührenstruktur und die Gebührensätze wurden seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 1989 immer wieder den aktuellen Erfordernissen angepasst. Beispielsweise wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes vom 21.12.2010 (HmbGVBl. S.707) die bis dato geltenden Gebührenprivilegien für die Grundwasserförderungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung beseitigt, so dass seitdem einheitliche Gebührensätze sowohl für Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung als auch für Unternehmen aus Gewerbe und Industrie gelten. Die Entwicklung der Gebührensätze und Gebühreneinnahmen in den letzten Jahren ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

GruwaG-Gebührensätze

[in Euro/m³]

	Entnahme aus oberflächennahen Grundwasserleitern*	Entnahme aus tiefen Grundwasserleitern
Ab 1.1.2011	0,13	0,14
Ab 1.1.2014	0,1379	0,1485
Ab 1.1.2015	0,142	0,153
Ab 1.1.2016	0,1463	0,1576

*Die Ermäßigung für die oberflächennahe Entnahme im Elbtal bei einem Chloridgehalt von mehr als 150 mg/l beträgt konstant 0,055 Euro.

GruwaG-Gebühreneinnahmen

[in Mio. Euro]

Jahr	Öffentliche Trinkwasserversorgung	Industrie, Gewerbe und sonstige	Gesamt
2010	2,71	1,86	4,57
2011	12,06	2,28	14,34
2012	12,06	2,17	14,23
2013	12,41	2,31	14,72
Prognose 2014	12,85	2,15	15

Vor dem Hintergrund diesbezüglicher Senats- und Bürgerschaftsbeschlüsse aus dem Jahre 2012 ist auch in Zukunft mit weiteren Anpassungen bei den Grundwassergebühren zu rechnen. Die entsprechenden Gebührensätze betragen gegenwärtig in Niedersachsen 0,075 Euro je m³ und in Schleswig-Holstein 0,11 Euro je m³.

3 Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und Stand der Umweltzielerreichung

3.1 Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele

Bis Ende 2014 waren 88 ergänzende Maßnahmen abgeschlossen, 115 Maßnahmen befanden sich in der Ausführung. Die Mehrheit der Maßnahmen bezogen sich auf die Verbesserungen der Gewässerstruktur, die sich über mehrere Wirkpfade positiv für die Gewässer auswirken (Habitatverbesserung, Abbau von Nähr- und Schadstoffen, Strukturvielfalt). Die erzielten Erfolge sind in der Zustandsbewertung (Kap. 2.4.3) kaum erkennbar. Gründe hierfür sind das „One out, all out-Prinzip“ sowie die zwischenzeitlich erfolgten methodischen Anpassungen der biologischen Bewertungsverfahren und verschärfte Umweltqualitätsnormen. Dazu kommt eine hohe natürliche Variabilität der biologischen Qualitätskomponenten, die auf der Ebene des Wasserkörpers bei Überschreiten einer Zustandsklassengrenze als Verschlechterung ausgelegt werden könnte, ohne dass ein verschlechternder Eingriff vorgenommen wurde. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass einige Maßnahmen einen Wirkzeitraum von mehreren Jahren benötigen.

3.2 Nicht umgesetzte Maßnahmen und Begründung

Die grundlegenden Maßnahmen sind in Hamburg vollständig umgesetzt.

Bis Ende 2014 konnten von den für den ersten Bewirtschaftungszeitraum geplanten ergänzenden Maßnahmen 88 Maßnahmen (28%) abgeschlossen werden.

Zwei Maßnahmen wurden in ihrer Ausführung nicht weiter verfolgt: Die Ansiedlung des Schierlings-Wasserfenchels an der Flottbek ist fehlgeschlagen, für die Grundräumung von Sportboothäfen ist die Notwendigkeit entfallen. Der Bau einer Straßenabwasserbehandlungsanlage am Schlankweggraben wurde wegen eines schutzwürdigen Bodens unterbrochen (zusammen ca. 1%).

115 Maßnahmen befanden sich in der Umsetzung, das sind ca. 35%.

Im Planungsstadium befanden sich 118 Maßnahmen, ca. 36%.

Gründe für Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung waren fehlende Flächenverfügbarkeit oder Konflikte mit anderen Schutzgütern wie Hochwasserschutz oder Naturschutz. Aber auch technische Hindernisse oder gestiegene Kosten führten in Einzelfällen zur verzögerten Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

4 Finanzierung und Haushaltsverlauf

Die Erstellung des Maßnahmenprogramms für den Bewirtschaftungsplan der Elbe und somit die Maßnahmenplanung für Hamburg erfolgt aufgrund der Vorgaben des EG-Rechts, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hamburgischen Wassergesetzes.

Im Doppelhaushalt 2009/2010 wurden erstmalig Haushaltsmittel für die „Hamburger Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe“ bereitgestellt.

Bis zum Ende des Jahres 2015 (Ende des 1. Bewirtschaftungszeitraums) sind Maßnahmen aus dem Hamburger Maßnahmenprogramm der FGG Elbe mit einem Finanzvolumen von rund 21 Mio Euro umgesetzt worden. Den Verlauf der Ausgabenentwicklung verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

In der weiteren Finanzplanung sind weiterhin jährliche Haushaltsmittel in Höhe von je ca. 3 Mio. Euro vorgesehen. Im derzeitigen Haushaltsplan sind die Mittel im Produkt „Wasserwirtschaftliches Maßnahmenmanagement“ (Produktgruppe 264.01 „Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz“), im Zentralen Programm „Hamburger Maßnahmen zur Umsetzung EG WRRRL“ (Produktgruppe 264.05) sowie im Investitionsprogramm „Wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen“ und im zentralen Programm „EG-Wasserrahmenrichtlinie Elbe“ des Aufgabenbereichs 264 „Umweltschutz“ berücksichtigt.

In den folgenden Bewirtschaftungszeiträumen (2015 bis 2021 und 2021 bis 2027) werden weitere Maßnahmen mit einem entsprechenden Finanzvolumen erforderlich sein, so dass derzeit von Kosten zur Durchführung der noch erforderlichen Maßnahmen in Höhe von insgesamt 36 Mio. Euro ausgegangen wird (18 Mio. Euro im Rahmen des 2. Bewirtschaftungsplanes und 18 Mio. Euro im Rahmen des 3. Bewirtschaftungsplanes).

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in der Fortschreibung der Finanzplanung und bei den jeweiligen Aufstellungsverfahren zum jeweiligen Doppelhaushalt berücksichtigt.

	Ansatz (€) inkl. Reste und Zuschüsse EU-Mittel	Ausgaben (€)	Bemerkung
2009	3.020.000,00	1.031.251,00	
2010	3.070.000,00 +1.988.749,00 Rest aus 2009= 5.055.749,00	4.391.392,00	
2011	3.000.000,00+664.356,56 Rest aus 2010+ 187.866,00 Rückzahlung aus Kontrakten= 3.852.222,56	3.106.437,14	
2012	3.000.000,00 + 650.561,57 Rest aus 2011 + 500.620,79 ELER Erstattung= 4.151.001,54	2.932.750,74	
2013	3.000.000,00 + 1.218.250,80 Rest aus 2012 + 664.762,47 ELER Erstattung + 27.535,62 Gutschrift Altona = 4.910.547,47	3.354.086,96	
2014	3.000.000,00 + 1.556.460,51 Rest aus 2013 = 4.556.460,51	2.897.114,59	
2015	3.000.000,00 + 1.659.345,92 Rest aus 2014 = 4.659.345,92	996.855,50	Ausgaben 01/2015 bis 07/2015
		18.709.961,19	Stand 07/15

Mit den bis Juli 2015 eingesetzten Mitteln in Höhe von 18,7 Mio. Euro konnten 94 Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen befinden sich derzeit in der Planung bzw. Umsetzung und sind durch die genannte Summe bereits teilfinanziert worden.

Gemeinsam mit den von der Stiftung Lebensraum Elbe durchgeführten und weiteren flankierenden Maßnahmen aus dem Naturschutzbereich können mit den für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stehenden Mitteln von insgesamt 57 Mio. Euro bis 2027 alle Maßnahmen finanziert werden, die in der Summe zum Erreichen des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands notwendig sind. HPA wendet jährlich ca. 30 Mio. Euro für die Entsorgung (Behandlung, Verwertung und Deponierung) belasteten Baggergutes aus der Elbe und den Hafenecken auf.